

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufreht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern außerhalb von Fußgängerzonen auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt bzw. in Fußgängerzonen der verbleibende Freiraum mindestens 3 m beträgt.
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über Fahrbahnen und in Fußgängerzonen installiert werden; bewegliche Anlagen, wenn sie höher als 2,50 m über den Gehweg angebracht werden sowie sonstige, in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und -automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Fläche von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Wareneinlassschächte, Bierfasseinwürfe, Kellerschächte, Treppentufen.
5. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen o. ä..

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auch auf Zeit oder unter Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

Unwiderruflich erteilte Sondernutzungsgenehmigungen, die im Rahmen anderer Genehmigungen erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 NStrG vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
5. Beschränkungen einer Verfügung nach § 8 nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Bei der Festsetzung ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit dem § 64 ff. Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Emden vom 08.07.1999 sowie der Marktgebührensatzung vom 08.07.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden vom 27. Juni 1984 in der Fassung vom 25. November 1992 außer Kraft.

Emden, den 04.12.2008

A. Brinkmann
(Oberbürgermeister)

Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1234), hat der Rat der Stadt Emden am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 04.12.2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: Mit Inkrafttreten der Satzung;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Gebührenbefreiungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:
 - a) der als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen,
 - b) der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
 - c) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.
- (2) Die Stadt Emden kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder städtische Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden vom 27. Juni 1984 in der Fassung vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

Emden, den 04.12.2008

A. Brinkmann
(Oberbürgermeister)

Gebührentarif Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mind.-gebühr
1.	Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen					
	a) von Personen ohne festen Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				15,00 €	45,00 €
	b) von Personen mit festen Betriebssitz am Ort der Sondernutzung					
	pro angefangene qm beanspr. Straßenfläche	15,00 €				150,00 €
2.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				15,00 €	
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche (Straßencafe u. ä.)	15,00 €				300,00 €
4.	Gesamtvergabe von öffentlichen Verkehrsflächen (einschl. Gehweg, Fahrfläche, Parkplätze) bei Volksfesten, Ausstellungen, Messen u. a. außerhalb der Marktordnung je angefangener qm beanspruchter Fläche (für max. 7 Tage)				0,10 €	
5.	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen				25,00 €	
6.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun		50,00 € (auch für jeden zus. Monat)			
	Container je Standplatz					25,00 € 10,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mind.-gebühr	Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mind.-gebühr
7.	Werbeträger a) als Aufsteller bis A0 b) als Fahrradständer	50,00 € 25,00 €					11.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger a.) je PKW/Krafttrad b.) je LKW, Zugmaschine c.) je Anhänger mit mehr als einer Achse		25,00 € 35,00 € 20,00 €			
8.	Aufhängen von Transparenten		50,00 €	15,00 €			12.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen					Gebührenrahmen 10,00 € bis 2500,00 €
9.	Aufhängen von Plakatafeln a) Großplakate größer A1 b) Kleinplakate bis A1				1,00 €/Stk 0,50 €/Stk								
10.	Aufstellen von Postablage - bzw. Briefkästen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche					Gebührenrahmen 0,00 € bis 100,00 €							

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 13.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes/Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.370.000	103.000	94.920.100	105.187.100
die Ausgaben	10.267.000	0	94.920.100	105.187.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.907.200	858.300	25.069.700	32.118.600
die Ausgaben	7.048.900	0	25.069.700	32.118.600

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.546.000 € um 550.000 € erhöht und damit auf 6.096.000 € neu festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§6

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Aurich, den 24.11.2008

Stadt Aurich

(Siegel)

Bürgermeister
Windhorst

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 22.12.2008 bis zum 07.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208A, öffentlich aus.

Aurich, 16. Dezember 2008

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Satzung zur 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 15.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 15.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,- Euro	180,00 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,- Euro, aber nicht mehr als 3.680,- Euro	360,00 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.680,- Euro, aber nicht mehr als 5.520,- Euro	540,00 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.520,- Euro	720,00 Euro

Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei von vornherein vertraglich befristeter Eigennutzungsmöglichkeit der Wohnung ermäßigt sich der Steuersatz

- a) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu zwei Monaten auf 75 % des vollen Steuersatzes
- b) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu einem Monat auf 50 % des vollen Steuersatzes
- c) bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu zwei Wochen auf 25 % des vollen Steuersatzes

Der § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Norden, den 04.12.2008

Stadt Norden

(Siegel)

Bürgermeisterin
Schlag

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Wiesmoor“

vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2008 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 448.240,00 € (in Worten: vierhundertachtundvierzigtausendzweihundertvierzig Euro)."

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Werksleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 17 EigBetrVO grundsätzlich quartalsweise, jedoch spätestens alle vier Monate Zwischenberichte zu erstellen."

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesmoor, 15. Dezember 2008

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Meyer

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Baltrum seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Baltrum erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,00 Euro 368,00 Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,00 Euro, aber nicht mehr als 2.455,00 Euro 430,00 Euro
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.455,00 Euro, aber nicht mehr als 3.070,00 Euro 553,00 Euro
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.070,00 Euro, aber nicht mehr als 3.680,00 Euro 675,00 Euro
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.680,00 Euro 736,00 Euro
- (2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung, bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb o.ä. und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz
 - a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
 - b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 20-tägigen Eigennutzungsmöglichkeit
 - c) um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 40-tägigen verbleibenden Eigennutzungsmöglichkeit

Sollte die Zweitwohnung über die von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung hinaus durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das Kalenderjahr die Ermäßigung.

- (3) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 2 ist vom Steuerpflichtigen bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, der Gemeinde Baltrum vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 2.
- (4) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.